

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 22/09 B

L 6 SB 37/08 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 6 SB 420/06 (SG Trier)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung,
Baedekerstraße 2-10, 56073 Koblenz,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. Juli 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 16. Februar 2009 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 16.2.2009, das ihr am 3.3.2009 zugestellt worden ist, mit einem am 27.3.2009 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schriftsatz ihrer damaligen Prozessbevollmächtigten Beschwerde eingelegt. Mit Schriftsatz vom 18.5.2009 haben diese die Vertretung niedergelegt. Der Senat hat daraufhin der Klägerin anheim gestellt, einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten mit ihrer weiteren Vertretung zu beauftragen und durch diesen die Beschwerde begründen zu lassen.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht vor dem Ende der bis zum 4.6.2009 verlängerten Frist von einem vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) begründet worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 1, § 160a Abs 2 Satz 2, § 64 Abs 3 SGG).
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels erfolgt ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

